

## Stornierung bzw Absage von Veranstaltungen

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Virus ist die Durchführung von Veranstaltungen voraussichtlich bis Sommer nicht möglich. Daher sind Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe derzeit von einer enormen Stornierungswelle von Veranstaltungen (Hochzeiten, Seminare, Geburtstagsfeiern, etc) konfrontiert. Insofern stellt sich für viele die Frage, ob sie bei einer Stornierung einer Veranstaltung seitens des Veranstalters Stornogebühren verlangen dürfen und ob die Anzahlung zurückgezahlt werden muss. Rechtlich sind die Fragen wie folgt zu lösen: Ist die Durchführung der Veranstaltung zum festgesetzten Termin aufgrund einer behördlichen Verfügung nicht möglich, **zerfällt der Vertrag** (d.h. er gilt nicht mehr) und bereits erbrachte **Anzahlungen** müssen **zurückgezahlt** werden. **Stornogebühren** können **nicht verrechnet** werden.